



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR



Handreichung Pflege- und Funktionskontrollen von landschaftspflegerischen Maßnahmen





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8 - 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Inhalt

EINLEITUNG	4
1. RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN	5
2. GRUNDSÄTZE DER KONTROLLE	7
2.1 VORAUSSETZUNGEN	7
2.2 ART DER KONTROLLE	7
2.3 GEGENSTAND DER KONTROLLE	8
2.4 KONTROLLZEITPUNKT UND INTERVALLE	8
3. ABLAUF DER KONTROLLE	9
3.1 DOKUMENTATION	9
3.2 KONTROLLKRITERIEN	9
3.3 HANDLUNGSEMPFEHLUNG	10
3.4 GESAMTBEWERTUNG	10
3.5 NÄCHSTE KONTROLLE	12
QUELLEN	13
ANHANG: KONTROLLBOGEN-MUSTER	15

EINLEITUNG

Mit dem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen sind regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Als Vorhabenträger ist die Straßenbauverwaltung für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dieser Eingriffe ebenso verantwortlich, wie für die dauerhafte Sicherung und Unterhaltung dieser Maßnahmen.

Damit diese Maßnahmen wirksam sind und dauerhaft erhalten bleiben, bedarf es neben der fachgerechten Herstellung, Pflege und Unterhaltung regelmäßiger Pflege- und Funktionskontrollen. Diese Kontrollen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen die ihnen zugedachten Funktionen erreichen und beibehalten (Qualitätssicherung). Gleichzeitig werden vorhandene Defizite gegenüber den festgelegten Maßnahmenzielen festgestellt, dokumentiert und Handlungsempfehlungen für die Pflege- und Unterhaltung der Maßnahmen gegeben.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat sich seit 2006 mit insgesamt vier Prüfungen dem Thema „Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben - Planung, Herstellung, Pflege und Unterhalt“ gewidmet und dabei Mängel festgestellt, insbesondere im Bereich der Maßnahmenunterhaltung. Es wurde u.a. kritisiert, dass die erforderlichen Kontroll- und Dokumentationsmechanismen in der Praxis fehlen [1].

Mit der vorliegenden Handreichung „Pflege und Funktionskontrollen von landschaftspflegerischen Maßnahmen“ einschließlich der Muster-Kontrollblätter wird ein methodischer Rahmen zur Durchführung solcher Kontrollen vorgegeben und eine landesweit einheitliche Dokumentation gewährleistet. Ziel ist eine kontinuierliche Zustandsbewertung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung und darauf aufbauend die Ableitung von konkreten Handlungsempfehlungen.

Die Handreichung richtet sich dabei an alle für die Pflege- und Funktionskontrollen zuständigen Dienststellen sowie an qualifizierte Dritte, die mit der Aufgabenerledigung betraut sind.

Die Inhalte können auf alle Pflege- und Funktionskontrollen im Rahmen der Unterhaltungspflege angewendet werden. Für die Durchführung von Herstellungskontrollen sowie von längerfristig angelegten Untersuchungen zur Erfolgskontrolle und/oder Beweissicherung / Risikomanagement (Monitoring) ist die Handreichung nicht geeignet.

Die Handreichung einschließlich der editierbaren Kontrollbögen kann online über die Intranetseite der Landesstelle für Straßentechnik bezogen werden. Siehe hierzu Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW), Unterpunkt 12.4 „Naturschutz und Landschaftspflege“.

Alternativ sind die Unterlagen unter folgendem Link abrufbar:
[Handreichung Pflege- und Funktionskontrollen von landschaftspflegerischen Maßnahmen](#)

1. RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß der Definition der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV 2013) werden landschaftspflegerische Maßnahmen verstanden als:

„Maßnahmen mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Diese Handreichung ist anzuwenden bei allen Pflege- und Funktionskontrollen von Maßnahmen

- der Eingriffsregelung (Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))
- des Schutzes der Natura-2000-Gebiete (Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, § 34 BNatSchG)
- des besonderen Artenschutzes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kompensatorische Maßnahmen (FCS), §§ 44 ff. BNatSchG)
- der landschaftsgerechten Gestaltung (§ 2 BNatSchG)

Der Straßenbauverwaltung werden derartige Maßnahmen in der Zulassungsentscheidung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) auferlegt. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahme sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die für die behördliche Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahme einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie die Vorlage eines Berichtes vom Verursacher des Eingriffs verlangen (§ 17 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind landschaftspflegerischen Maßnahme in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und dauerhaft rechtlich zu sichern, da der zu Grunde liegende Planfeststellungsbeschluss oder der sonstige Zulassungsbescheid ebenfalls nicht zeitlich begrenzt ist. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. In den Maßnahmenblättern der Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) sind gemäß den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ [3] entsprechende Angaben zur Dauer des erforderlichen Pflege- und Unterhaltungszeitraumes aufzunehmen. Sofern dort keine Regelungen enthalten sind, so sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen solange durchzuführen, wie dies die erforderliche Funktion der landschaftspflegerischen Maßnahme gebietet (Erhalt des Maßnahmenziels).

Eine dauerhafte Pflege kann auch entbehrlich sein, wenn Biotop nach Abschluss der Herstellungs- oder Entwicklungspflege der Eigenentwicklung überlassen werden können, wie z.B. Bannwälder oder Waldrefugien. Die Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen (Verkehrssicherungspflicht) bleibt hiervon unberührt.

Innerhalb des in der Zulassungsentscheidung bestimmten Handlungsrahmens ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, bei Bedarf eine Anpassung bzw. Optimierung der Pflegemaßnahmen vorzunehmen, in angemessenem Umfang Nachbesserungen durchzuführen oder für die Beseitigung von Störfaktoren zu sorgen. Die regelmäßige Überprüfung der hergestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen von Pflege- und Funktionskontrollen stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die Unterhaltungspflege fachgerecht erfolgt, Nutzungsaufgaben im Grundsatz eingehalten werden, die Maßnahmen ihre angestrebten Funktionen erreichen und diese dauerhaft erhalten bleiben. Die im Rahmen der Kontrollen gewonnenen Erfahrungen fließen in die Planung, Ausführung und Pflege anderer Maßnahmen ein und tragen zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplanung bei.

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind so zu planen, dass sich das mit der Maßnahme verknüpfte Ziel auch einstellen kann und die Funktion der Maßnahmen langfristig sichergestellt ist (Maßnahmenerfolg). Für die Straßenbauverwaltung ergibt sich aus dieser Erfolgspflicht eine direkte Notwendigkeit zur Kontrolle der fachgerechten Herstellung der Maßnahmen sowie zur Kontrolle der Entwicklung und Zielerreichung im Zuge von Pflege- und Funktionskontrollen. Diese Verpflichtung wird in den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) sowie den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) ausdrücklich festgestellt [3], [4].

Pflege- und Funktionskontrollen sind grundsätzlich bei allen landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlich, beispielsweise, wenn

- die Regulierung von Lebensraumbedingungen durch Anpassung von Pflegekonzeption, Nutzungsdichte und weitere Maßnahmen zum Erreichen des Maßnahmenziels erforderlich werden kann
- der genaue Zeitraum bis zum Erreichen des Maßnahmenziels bzw. die erforderliche Dauer von Pflegemaßnahmen nur vorläufig bestimmt werden kann
- die Einhaltung von Nutzungsaufgaben sichergestellt werden muss
- die Sinnhaftigkeit weiterer Pflegemaßnahmen in Zusammenhang mit der zukünftigen Landschaftsentwicklung und der erreichten Biotopqualität grundsätzlich zu überdenken ist
- rechtswidrige Beschädigungen und sonstige Störungen nicht auszuschließen sind, welche die Funktionsfähigkeit der Maßnahme gefährden können

Pflege- und Funktionskontrollen sind bei den zur Straße gehörenden Gras- und Gehölzflächen (Straßenbegleitgrün) entbehrlich, wenn

- a) der dauerhafte Erhalt der straßenbegleitenden Vegetationsstrukturen, gesichert ist und
- b) eine regelmäßige Pflege gemäß den einschlägigen Regelwerken und Leitfäden, insbesondere den „Hinweisen zur ökologisch orientierten Pflege von Gras und Gehölzflächen an Straßen, VM 2016“ durch den Straßenbetriebsdienst gewährleistet ist und
- c) keine über die Unterhaltungspflege gemäß b) hinausgehenden (Pflege)maßnahmen bzw. Kontrollen aufgrund von Auflagen aus Zulassungsbescheiden einschließlich der landschaftspflegerischen Begleit- bzw. Ausführungspläne vorgesehen sind. Dies kann anhand der LBP / LAP Maßnahmenblätter überprüft werden.

2. GRUNDSÄTZE DER KONTROLLE

2.1. Voraussetzungen

Pflege- und Funktionskontrollen können nur durchgeführt werden, wenn die hierzu erforderlichen Mindestangaben vorliegen. Neben Lage und Flächengröße sind vor allem Angaben zum Maßnahmenziel erforderlich. In der Regel können diese Angaben dem LBP bzw. LAP entnommen werden. Der Mindeststandard für die Inhalte des LAP-Maßnahmen- und Pflegeblatts bzw. -plans ist den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) [4] zu entnehmen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe an die für die Unterhaltungspflege der Maßnahme zuständige Stelle, besser jedoch bereits mit Abnahme der Leistungen der Fertigstellungspflege und Beginn der Entwicklungspflege ist das Entwicklungsziel abschließend festzulegen bzw. zu konkretisieren. Zudem sollten Zeitpunkt / Turnus der Pflege- und Funktionskontrollen festgelegt werden.

Im Einzelfall kann es auch erforderlich werden, bestehende Ziele an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse oder auf Grundlage von Erfahrungswerten anzupassen [2]. So können Heckenstrukturen in bestimmten Landschaftsräumen zu Lebensraumverlusten u.a. für Offenlandarten führen oder lokale Auswirkungen des Klimawandels bestimmte Maßnahmen in Frage stellen. In diesen Fällen können auch bestehende Ziele im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz- und Genehmigungsbehörden und innerhalb des in der Zulassungsentscheidung bestimmten Handlungsrahmens angepasst werden. Bei Maßnahmen, die in Natura 2000-Gebieten liegen, kann es auch aus zwingenden artenschutzfachlichen /-rechtlichen Gründen erforderlich werden, Zielkorrekturen auf Grundlage der Managementpläne vorzunehmen.

2.2. Art der Kontrolle

Bei wenig komplexen Maßnahmen, bei denen keine spezifischen Vorgaben in Bezug auf den Zielzustand oder Anforderungen an das Vorkommen bestimmter Arten vorliegen, ist eine Sichtkontrolle im Regelfall ausreichend. Dabei wird kontrolliert, ob die Maßnahme die für den Zielzustand maßgeblichen Strukturen aufweist, und ob Pflegedefizite, offensichtliche Mängel oder sichtbare Störungen vorliegen. Dies gilt insbesondere für ältere Maßnahmen oder Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung.

Die Sichtprüfung ist durch fachkundige Personen mit vertieften Kenntnissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Bereich Biotoppflege, aus den für die Pflege- und Funktionskontrollen zuständigen Dienststellen oder qualifizierte Dritte durchzuführen.

Darüber hinaus kann bei komplexeren Ausgleichsmaßnahmen mit besonderen artenschutzrechtlichen / funktionalen Anforderungen, z.B. CEF- und FCS-Maßnahmen oder Maßnahmen zur Kohärenzsicherung eine weitergehende Überprüfung (spezielle Pflege- und Funktionskontrolle) notwendig sein. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Sondergutachter (Biologe mit vertiefter faunistischer oder floristischer Artenkenntnis) hinzuzuziehen ist, um z.B. die Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Arten oder das Vorkommen bestimmter Zielarten zu beurteilen, ergänzend zur Kontrolle der für den Zielzustand maßgeblichen Strukturen. Ggf. sind auch Aussagen zu bodenkundlichen oder hydraulischen, hydrogeologischen Fragestellungen oder Elemente eines Monitorings notwendig. Es ist jedoch nicht die Aufgabe von Pflege- und Funktionskontrollen, grundsätzliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahme auszuschließen. Hierzu dient das Monitoring im Risikomanagement.

Im Regelfall wurden in diesen Fällen bereits im LBP und LAP entsprechende Festlegungen zu den Kontrollparametern und Erfolgskriterien im Detail getroffen (z.B. Beschreibung der Gildenvertreter bzw. Arten, deren Vorkommen einen Maßnahmenerfolg signalisiert). Bei naturschutzfachlich erkennbar schwierigen Fällen / Maßnahmen oder Betroffenheit von Arten / Biotopen in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand wird zudem empfohlen, die zuständige Naturschutzverwaltung und ggf. weitere Behörden zu beteiligen.

2.3. Gegenstand der Kontrolle

Gegenstand der Pflege- und Funktionskontrollen sind grundsätzlich die Einzelmaßnahmen gemäß LBP / LAP, auch wenn diese Bestandteile eines Maßnahmenkomplexes sind. Sofern Einzelmaßnahmen aus mehreren Flächen bestehen, so sind alle Teilflächen zu kontrollieren, das Ergebnis kann jedoch zur besseren Übersichtlichkeit in einem Kontrollbogen erfasst werden. Für die Gesamtbewertung ist die Maßnahme insgesamt zu betrachten.

Beispiel:

Bei der Kontrolle von Feldlerchenfenstern wird festgestellt, dass 20 Feldlerchenfenster wie vorgesehen angelegt wurden, allerdings 10 der Fenster inzwischen Mängel aufweisen (Mindestgröße unterschritten, Abstand zu Fahrgassen nicht eingehalten, falsche Pflege o.ä.). Die anderen 10 Lerchenfenster werden korrekt gepflegt und gut angenommen. In diesem Fall wäre Handlungsbedarf gegeben, da die Entwicklung nur teilweise zielkonform ist. Es kann jedoch prognostiziert werden, dass das Maßnahmenziel bei Umsetzung der Handlungsempfehlungen erreicht wird, welche eine entsprechende Herrichtung der 10 defizitären Flächen beinhalten würden. Bei geringfügigen Mängeln / Abweichungen obliegt es dem Kontrollierenden, einzuschätzen, ob der Zielzustand erreicht ist / die ablaufende Entwicklung zielkonform ist. Im vorliegenden Beispiel wären Mängel an 1-2 Lerchenfenstern vsl. nicht von Bedeutung für den Gesamterfolg. Dennoch sind entsprechende Handlungsempfehlungen zu geben, um die Mängel abzustellen.

2.4. Kontrollzeitpunkt und Kontrollintervalle

Es ist kaum möglich, pauschal und für einen bestimmten Maßnahmentyp allgemeingültige Kontrollzeitpunkte bzw. -intervalle anzugeben. So ist die Wahl der Kontrollzeitpunkte für eine Maßnahme in hohem Maß von der jeweiligen Entwicklungsgeschwindigkeit abhängig, die auch bei demselben Maßnahmentyp sehr unterschiedlich sein kann. Standort, Witterungsbedingungen oder naturräumliche Lage sind weitere Einflussfaktoren, die bei der Planung der Kontrollen einzelfallbezogen berücksichtigt werden müssen.

Die Entscheidung, wann und in welchen zeitlichen Abständen die jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahmen zu kontrollieren sind, obliegt dem für die Kontrolle zuständigen fachkundigen Personal auf Grundlage der Vorgaben aus LBP und LAP, Pflegeblättern oder -plänen sowie den zugrundeliegenden Zulassungsentscheidungen. Bei diesbezüglichen Unsicherheiten wird die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Durch eine regelmäßige Inaugenscheinnahme kann grundsätzlichen und häufig auftretenden Problemen, wie anderweitigen Nutzungen / Überplanungen etc. effektiv vorgebeugt werden. Es wird daher empfohlen, alle landschaftspflegerischen Maßnahmen regelmäßig in mindestens 3 bis 5-jährigem Rhythmus zu kontrollieren, bei Bedarf auch öfter. Dies gilt auch für den Fall, dass der Zielzustand gesichert erscheint und keine Handlungsempfehlungen umzusetzen sind.

3. ABLAUF DER KONTROLLE

3.1. Dokumentation

Vor Durchführung der Pflege- und Funktionskontrollen sind die zu kontrollierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich aller für die Unterhaltung der Maßnahme erforderlichen Angaben - soweit noch nicht erfolgt - im Straßenkompensationsflächenkataster der Straßenbauverwaltung (Skoka) zu erfassen. Über die „Report-Funktion“ und den „Bericht zur Projektdokumentation“ werden die erforderlichen Datensätze zu dem jeweiligen Projekt ausgegeben und dem Kontrollierenden zur Verfügung gestellt, bei Bedarf ergänzt um weitere Unterlagen.

Die Ergebnisse der Pflege- und Funktionskontrollen werden in einem Kontrollbogen schriftlich festgehalten, siehe hierzu Anlage 1. Die ausgefüllten Kontrollbögen werden im Anhang der zugrundeliegenden LAP-Maßnahmen- oder Pflegeblätter archiviert. Ferner sind die Kontrollbögen einzuscannen und im Skoka über das Dialogfeld „Dokumente“ in dem jeweiligen Projekt zu speichern.

Es wird empfohlen, dem Kontrollbogen auch eine kurze Fotodokumentation beizufügen. Die Fotos sollten sowohl einen Überblick über die gesamte Maßnahmenfläche als auch Details wiedergeben. Details geben vor allem typische Erscheinungen wie z.B. Schadbilder und den Pflegezustand wieder. Besonderheiten (untypische Erscheinungen) sind als solche zu kennzeichnen.

3.2. Kontrollkriterien

Die allgemeine Pflege- und Funktionskontrolle erfolgt anhand der Prüfung von fünf Einzelkriterien. Die Bewertung der Kriterien erfolgt dabei immer in Bezug zu dem im LBP / LAP vorgesehenen Maßnahmenziel / Entwicklungsziel der landschaftspflegerischen Maßnahme.

Ergänzend zur Bewertung sind textliche Erläuterungen vorzunehmen, um die ggf. bestehenden Defizite konkret zu benennen. Entsprechend der Methodik bei der Bilanzierung von Eingriffen gemäß den RLBP [3] wird hierzu ein verbal-argumentatives Vorgehen gewählt. Die Kontrollblätter enthalten hierzu entsprechende Ausfüllhinweise.

Im Zuge der Pflege- und Funktionskontrollen wird zunächst erfasst, ob die Maßnahme den Vorgaben der Planung bzw. dem Maßnahmenziel entspricht in Hinblick auf

- Gesamtumfang / Flächengröße / Anzahl
- Biotopstruktur
- Zielart(en) /-gesellschaft(en) / Zielbiotop(e) / Vegetationseinheit(en)
- Pflege-, Bewirtschaftungszustand

Hinweis:

Eine fachliche Einschätzung des Pflegezustandes und inwieweit dieser Mängel aufweist bzw. das vorgesehene Pflegekonzept der Zielerreichung im Grundsatz angemessen ist, ist zunächst ausreichend. Sofern begründete Zweifel am Pflegekonzept bzw. an dessen Umsetzung bestehen, so kann auch eine vertiefende Überprüfung des konkreten Pflegekonzeptes einschließlich der Pflegeintervalle- und zeitpunkte sowie der eingesetzten Mittel erforderlich werden. Darüber hinaus sind Angaben zu Störungen, Standortproblemen oder sonstige Mängeln zu machen, die sich augenscheinlich negativ auf das Erreichen des angestrebten Zielzustandes auswirken, soweit diese erkennbar sind.

3.3. Handlungsempfehlungen

Auf Grundlage der Überprüfung der Kontrollkriterien werden Handlungsempfehlungen gegeben, durch deren Realisierung das Maßnahmenziel gesichert oder in hinreichendem Maße und in der vorgesehenen Frist erreicht werden kann. Diese Empfehlungen sind ebenfalls im Kontrollbogen zu dokumentieren. Die für die Unterhaltungspflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen verantwortlichen Dienststellen legen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen fest und veranlassen die entsprechenden Tätigkeiten.

3.4. Gesamtbewertung

Die abschließende Gesamtbewertung erfolgt nach einer 4-stufigen Skala (siehe Tabelle 1). Grundlage hierfür ist die Bewertung der Kontrollkriterien.

Voraussetzung für die Einstufung in die Kategorien 1 und 2 ist die positive Bewertung aller zu prüfenden Kontrollkriterien (soweit relevant). Die negative Einstufung eines einzelnen Kontrollkriteriums führt automatisch zu einer Einstufung in die Kategorien 3 oder 4 der Gesamtbewertung.

Bei Maßnahmentypen mit eher geringen Entwicklungszeiten wie z.B. Anlage von Hecken, Tierquerungshilfen oder Gewässern als Laichhabitat ist es häufig möglich, das Erreichen des Maßnahmenziels tatsächlich festzustellen. Benötigen die Maßnahmen eine lange Entwicklungszeit (z.B. Extensivierung von Grünland), wird der Zielerreichungsgrad unter Einbeziehung einer Prognose bewertet, d. h. inwieweit der angestrebte Zustand künftig absehbar erreicht wird. Auch wenn das Kompensationsziel zum Kontrollzeitpunkt noch nicht erreicht und lediglich eine Beurteilung des gegenwärtigen Entwicklungszustandes der hergestellten landschaftspflegerischen Maßnahme möglich ist, kann die Gesamtbewertung positiv (2) ausfallen. Voraussetzung hierfür ist die Prognose, dass das Maßnahmenziel mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird. In diesem Fall ist die Entwicklung durch geeignete Maßnahmen weiter zu fördern.

Tabelle 1

Bewertungsstufen der Gesamtbewertung

1	<p>Entwicklung der Maßnahme ist abgeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entwicklungsziel / Zielzustand ist vollständig erreicht → Durch Fortführung der Pflegemaßnahmen (soweit erforderlich) ist dieser zu erhalten. → Handlungsbedarf besteht im Grundsatz nicht, ggf. sind kleinere Mängel zu beseitigen. Anpassungen der Pflege zur weiteren naturschutzfachlichen Optimierung können erfolgen, sofern sich diese - ohne Mehraufwand zu verursachen - positiv auf den Maßnahmenenerfolg auswirken. Ein naturschutzrechtliches Erfordernis besteht nicht. <p>→ Voraussetzung : <u>alle</u> zu prüfenden Kontrollkriterien bewertet mit: <input checked="" type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/></p>
2	<p>Entwicklung der Maßnahme ist zielkonform (noch nicht abgeschlossen)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entwicklungsziel / Zielzustand wird absehbar erreicht unter der Bedingung, dass die Pflegemaßnahmen (soweit erforderlich) fortgeführt werden. → Handlungsbedarf besteht im Grundsatz nicht, ggf. sind kleinere Mängel zu beseitigen, Anpassungen der Pflege zur weiteren naturschutzfachlichen Optimierung können erfolgen, sofern sich diese - ohne Mehraufwand zu verursachen - positiv auf den Maßnahmenenerfolg auswirken. Ein naturschutzrechtliches Erfordernis dazu besteht nicht. <p>→ Voraussetzung: <u>alle</u> zu prüfenden Kontrollkriterien bewertet mit: <input checked="" type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/></p>
3	<p>Entwicklung der Maßnahme ist nur teilweise zielkonform</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entwicklungsziel / Zielzustand wird absehbar nur teilweise erreicht; es liegen erkennbare Mängel / Abweichungen vor. → Handlungsbedarf besteht vorrangig bei der Sicherstellung / Änderung / Anpassung des Pflege- und Unterhaltungskonzeptes, ggf. sind weitere (begrenzte) Maßnahmen erforderlich. → Hinweis: Diese Bewertungsstufe trifft u.a. auf Maßnahmen zu, die fachlich korrekt hergestellt, jedoch nicht oder mangelhaft unterhalten wurden. <p>→ Voraussetzung: <u>mindestens ein</u> Kontrollkriterium bewertet mit: <input type="checkbox"/> <u>und kein</u> Kontrollkriterium bewertet mit: <input type="checkbox"/></p>
4	<p>Entwicklung der Maßnahme ist gering / nicht zielkonform</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entwicklungsziel / Zielzustand wird absehbar nicht erreicht bzw. deutlich verfehlt; es liegen erhebliche Mängel / Abweichungen vor → Handlungsbedarf besteht nicht nur bei Sicherstellung / Änderung / Anpassung der Unterhaltungspflege der Maßnahme, sondern es sind weitere Maßnahmen erforderlich, ggf. auch Neu- bzw. Wiederherstellung der Maßnahme. → Hinweis: Diese Bewertungsstufe trifft u.a. auf Maßnahmen zu, die nicht (fachlich korrekt) hergestellt bzw. langfristig nicht / ungenügend unterhalten wurden. <p>→ Voraussetzung: <u>mindestens ein</u> Kontrollkriterium ist bewertet mit: <input type="checkbox"/></p>

Sofern die Kontrolle aller relevanten Einzelkriterien für das Erreichen des Entwicklungsziels der Maßnahme zu einem positiven Ergebnis kommt, die Anforderungen also erfüllt sind oder absehbar erfüllt werden, so ist kein Handlungsbedarf gegeben. Die Maßnahme ist dann entsprechend durch Fortführung der Pflegemaßnahmen (soweit erforderlich) zu erhalten bzw. die Entwicklung weiter zu fördern. Zusätzliche Optimierungen sind in diesen Fällen nur dann vorzusehen, wenn sich diese positiv auf den Maßnahmenerfolg auswirken und keinen nennenswerten Mehraufwand verursachen. Es wird empfohlen, in diesen Fällen die zuständige Naturschutzbehörde vorab zu konsultieren.

Sofern im Rahmen der Pflege- und Funktionskontrollen festgestellt wird, dass das Maßnahmenziel nicht, nur teilweise oder in einer zu langen Frist erreicht wird, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen. Bei aus Planungs-, Herstellungs- oder Pflegefehlern resultierenden, nicht zielkonform oder verzögert ablaufenden Entwicklungen (z.B. Artenarmut infolge eines zu intensiven Beweidungsregimes) besteht Nachbesserungsbedarf. Vorhandene Störungen sind soweit wie möglich abzustellen.

Auch wenn eine Maßnahme sachgerecht hergestellt und gepflegt wurde, kann es aus Gründen, die der Straßenbaulastträger nicht zu vertreten hat, dazu kommen, dass diese die zugeordneten Funktionen nicht oder nicht vollständig erreicht. Fehlschläge können z.B. aufgrund späterer Entwicklungen in der Umgebung der Ausgleichsfläche, die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht vorhersehbar waren, auftreten. In diesem Fall ist im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz- und Genehmigungsbehörden eine Anpassung der Maßnahme und/oder der Unterhaltungspflege zu prüfen.

3.5. Nächste Kontrolle

Zum Abschluss der Pflege- und Funktionskontrollen ist festzulegen, wann die nächste Kontrolle erfolgt. Der Zeitpunkt hängt insbesondere von der Komplexität der Maßnahme und Prognosesicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung ab. Eine Kontrolle in mindestens 3 bis 5-jährigem Rhythmus hat sich hierbei bewährt (siehe 2.4).

QUELLEN

- [1] LANDESRECHNUNGSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG (2015)
Beratende Äußerung - Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben - Planung, Herstellung, Pflege und Unterhalt, Bericht nach § 88 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung
- [2] TISCHEW, S.; CONRAD, M.; BAASCH, A. (2007)
Standardisierung von ökologischen Wirkungskontrollen (Qualitätskontrollen) für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0250/2004/LGB, Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- [3] BMVBS, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011)
Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011
- [4] FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2013)
Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA). Köln.
- [5] BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003)
Analyse der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an ausgewählten Beispielen der Bundesverkehrswegeplanung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben F+E 800 82 008, unveröffentlichter vorläufiger Schlussbericht
- [6] CONRAD, M. (2007)
Zielerreichung und Kosten von Maßnahmen zur Etablierung artenreicher Grünländer – Entwicklung und Anwendung eines Verfahrens für Effizienzkontrollen. Dissertation an der Fakultät VI der TU Berlin
- [7] ZEIDLER, K. (2008)
Methodische Grundlagen für Nachkontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung am Beispiel dreier Maßnahmentypen. Dissertation, TU München-Weihenstephan

Anhang: Kontrollbogen-Muster

Die Handreichung einschließlich der editierbaren Kontrollbögen kann online über die Intranetseite der Landesstelle für Straßentechnik bezogen werden. Siehe hierzu Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW), Unterpunkt 12.4 „Naturschutz und Landschaftspflege“.

Alternativ sind die Unterlagen unter folgendem Link abrufbar:

[Handreichung Pflege- und Funktionskontrollen von landschaftspflegerischen Maßnahmen](#)

7 DOKUMENTATION

GESAMTBEWERTUNG		
<input checked="" type="checkbox"/>	Entwicklung abgeschlossen / Zielzustand erreicht	
<input checked="" type="checkbox"/>	ablaufende Entwicklung zielkonform	
<input type="checkbox"/>	ablaufende Entwicklung teilweise zielkonform *	Handlungsbedarf
<input type="checkbox"/>	ablaufende Entwicklung gering/nicht zielkonform *	Handlungsbedarf
PROGNOSE		
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmenziel kann (bei Beibehaltung der Pflege) erhalten / erreicht werden	
<input type="checkbox"/>	Maßnahmenziel kann bei Umsetzung der Handlungsempfehlungen erreicht werden	
<input type="checkbox"/>	Maßnahmenziel ist auch bei Umsetzung der Handlungsempfehlungen nicht erreichbar	
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN / HINWEISE FÜR DIE WEITERE PFLEGE		

NÄCHSTE KONTROLLE



Mobilität und Lebensqualität. Für Stadt und Land.



Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 - 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de